

Beschluss Nr.: 7.184/2021 **öffentlich**

Berichterstatter:

Gegenstand der Vorlage

Überprüfung der beihilferechtlichen Konformität der Zuschüsse der Stadt Ilsenburg/Harz an die Freizeitbau GmbH

Beschlussfassung:

Abstimmungsergebnis: keine Abstimmung

Begründung

Der Kommunalaufsicht des Landkreises Harz obliegt die Genehmigung der Haushaltssatzungen einschließlich der Prüfung der Beteiligungsberichte der Stadt Ilsenburg (Harz). In diesem Zusammenhang hatte die Kommunalaufsicht für 2019 und 2020 darum gebeten, die Zuschüsse der Stadt an die Ilsenburger Freizeitbau GmbH (IFB) auf die beihilferechtliche Konformität hin zu überprüfen, da diese erheblich seien.

Mit Schreiben vom 27.07.2020 wurde der Kommunalaufsicht seitens der Stadt mitgeteilt, dass sich im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2014 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Röber Hess Pimme GmbH“ bereits eingehend mit dem Thema befasst habe. Im Gesamtergebnis wurde hier festgestellt, dass es sich bei den Zuschüssen an die IFB, die einen laufenden Verlustausgleich durch die Stadt darstellen, nicht um eine schädliche Beihilfe handelt. Die Stadt Ilsenburg führe eine eigentlich kommunale Maßnahme in Form einer privatrechtlichen Gesellschaft aus. Die Finanzierung der IFB sei als kommunale Aufgabe der Stadt Ilsenburg anzusehen, da die Errichtung von Schul- und Kulturbauten grundsätzlich in den Bereich der öffentlichen Daseinsvorsorge fallen dürften. Durch Ausgliederung dieser Aufgabe auf eine kommunale Gesellschaft in der Rechtsform einer juristischen Person werde diese Zuordnung nicht aufgehoben. Gleichwohl haben die Wirtschaftsprüfer angeregt, die zugrundeliegenden Vereinbarungen unter Beiziehung

eines im EU-Beihilferechts versierten Juristen prüfen und ggf. aktualisieren zu lassen.

Um dem Prüfauftrag der Kommunalaufsicht nachzukommen und Rechtssicherheit zu erlangen, wurde bereits in 2020 fachanwaltliche Unterstützung eingeholt. Mit der Prüfung wurde das Rechtsanwaltsbüro „Dr. Kropp, Endler, Rasch“ beauftragt. Wie dem angefügten Prüfbericht vom 16.03.2021 zu entnehmen ist, kommt auch das Rechtsanwaltsbüro zu der Schlussfolgerung, dass die Zuschüsse der Stadt Ilsenburg (Harz) konform mit den beihilferechtlichen Maßgaben der Europäischen Union sind. Es handelt sich demnach nicht um Beihilfen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

Der Prüfbericht wird der Kommunalaufsicht des Landkreises Harz zur Kenntnis gegeben.

Gesetzliche Grundlagen

§ 130 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, Artikel 107 AEUV

Loeffke
Bürgermeister